

# Vertrag zur Durchführung eines dualen Studiums an der Fachhochschule Dortmund

Zwischen dem Unternehmen  
(in Folge **Unternehmen** genannt)

**Unternehmen**  
**Straße**  
**PLZ Ort**

und dem im Rahmen eines dualen Studiums an der Fachhochschule Dortmund Studierenden (in der Folge **Studierende/r** genannt)

**Name**  
**Straße**  
**PLZ Ort**  
geb. am: tt.mm.jjjj in Ort

wird der folgende Ausbildungsvertrag zum Bachelor of Science in dem Studiengang Software- und Systemtechnik der Fachhochschule Dortmund (in der Folge **Fachhochschule** genannt) geschlossen:

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen eines kombinierten dualen Studiums mit

1. Ausbildungsintegration zum FachinformatikerInn in der Vertiefung Softwaretechnik (Ausbildung: Anwendungsentwicklung) oder Systemtechnik (Ausbildung: Systemintegration)

oder

2. Praxissintegration in der Vertiefung Softwaretechnik oder Systemtechnik

in Zusammenhang mit einem dualen Bachelor-Studiengang. Dem entsprechend ist Voraussetzung für diesen Vertrag der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Unternehmen und dem Studierenden. In den nachfolgenden Vertragsbestandteilen wird verschiedentlich Bezug auf den Ausbildungsvertrag genommen, der entsprechend damit Vertragsbestandteil dieses Vertrages wird.

## §1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am [...]. Das Regelstudium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses

1. mit integrierter Berufsausbildung zum FachinformatikerInn in der Vertiefung Softwaretechnik (Ausbildung: Anwendungsentwicklung) oder Systemtechnik (Ausbildung: Systemintegration)  
oder
2. mit Praxissintegration in der Vertiefung Softwaretechnik oder Systemtechnik

*Dies ist ein unverbindliches Vertragsmuster. Der/Die VerwenderIn ist für die Prüfung der rechtlichen Gültigkeit der Bestimmungen verantwortlich, die Fachhochschule Dortmund übernimmt keinerlei Haftung, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.*

dauert 9 Semester. Das Studium beginnt mit dem Wintersemester [...] und endet mit dem Schluss des Wintersemesters [...]. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend.

Besteht der Studierende die Abschlussprüfung gemäß Prüfungsordnung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en).

## **§2 Probezeit**

Die Probezeit richtet sich nach den Vereinbarungen im

1. Ausbildungsvertrag  
oder
2. Arbeitsvertrag.

## **§3 Praxisphasen**

Die Praxisphasen gemäß der Prüfungsordnung werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

## **§4 Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach den Vereinbarungen im abzuschließenden Ausbildungsvertrag oder Arbeitsvertrag.

Für die Zeit nach Abschluss der beruflichen Ausbildung (ausbildungsintegriert) bis zum Ende des Studiums entspricht die monatliche Vergütung [...].

## **§5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen**

Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Ausbildungsordnung, des Ausbildungsvertrages und falls einschlägig des Arbeitsvertrages (praxisintegriertes Studium) und der gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

## **§6 Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- gemäß dem mit der Fachhochschule abgeschlossenen „Kooperationsvertrag“ dafür zu sorgen, dass dem Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der in den Ordnungen

*Dies ist ein unverbindliches Vertragsmuster. Der Verwender ist für die Prüfung der rechtlichen Gültigkeit der Bestimmungen verantwortlich, die Fachhochschule Dortmund übernimmt keinerlei Haftung, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.*

zum Studiengang festgelegten Studienzielen erforderlich sind. Insoweit ist der „Kooperationsvertrag“ mit dem Unternehmen Bestandteil dieses Vertrages;

- geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Fachhochschule zu benennen;
- dem Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Fachhochschule erforderlich sind;
- den Studierenden auch in Praxisphasen im notwendigen, von der Prüfungs- und Studienordnung zum Studiengang vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehrheiten an der Fachhochschule freizustellen;
- dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
- den Studierenden für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

#### **§7 Pflichten des/der Studierenden**

Der/Die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- die ihm im Rahmen seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens auch nach seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren;
- das Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen bei Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der Praxisphase;
- beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Fachhochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Praxisphase;
- bei Nichtbesuch von Vorlesungen.

Bei Krankheit ist dem Unternehmen spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

*Dies ist ein unverbindliches Vertragsmuster. Der Verwender ist für die Prüfung der rechtlichen Gültigkeit der Bestimmungen verantwortlich, die Fachhochschule Dortmund übernimmt keinerlei Haftung, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.*

Der/Die Studierende erklärt sein Einverständnis damit, dass das Unternehmen am Ende eines Semesters über seinen Leistungsstand gemäß der Prüfungsordnung informiert wird.

Das Unternehmen und der/die Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

### **§8 Urlaub**

Der Urlaub richtet sich nach den Vereinbarungen im abzuschließenden Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsvertrag.

Die Verteilung betrieblicher sowie während der Vorlesungszeiten zu gewährender Urlaub erfolgt auf der Grundlage des Studienplans bzw. Referenzzeitplanes.

### **§9 Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann nur gekündigt werden:

- (1) beiderseits aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- (2) beiderseits, wenn der/die Studierende vom Studium an der Fachhochschule ausgeschlossen worden ist, ohne Frist zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird;
- (3) von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Wird das Vertragsverhältnis gemäß Ziff. (1) oder (2) vorzeitig gelöst, so kann das Unternehmen oder der/die Studierende Schadensersatz verlangen, wenn die andere Partei den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte bzw. Unternehmen zu bemühen.

### **§11 Sonstige Vereinbarungen**

Im Übrigen gelten die separat zwischen den Parteien geschlossenen weiteren Vereinbarungen.

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Studierende/r